

Disziplinarreglement von Kraftdreikampfverband Schweiz

Art. 1 Gegenstand

Dieses Reglement regelt die Disziplinargewalt von KDKS. Es definiert Tatbestände, Sanktionen sowie das Disziplinarverfahren.

Art. 2 Kompetenzen

1. Gemäss Art. 15 Bst. i obliegt Erlass und Änderung des Disziplinarreglements der Generalversammlung.
2. Gemäss Art. 17 der KDKS-Statuten entscheidet der Vorstand bei Disziplinarverfahren gemäss Disziplinarreglement.

Art. 3 Geltungsbereich

Den Entscheiden des Vorstands unterstehen:

- die Mitglieder des KDKS;
- Athlet*innen sowie deren Coaches und Begleitpersonen;
- Funktionär*innen von KDKS.

Art. 4 Tatbestände

1. Das Disziplinarreglement kommt zur Anwendung bei:
 - Verstösse gegen Reglemente des KDKS;
 - Verstösse gegen Reglemente von mit KDKS assoziierten Verbänden;
 - unsportlichen Verhalten;
 - Verstösse gegen Entscheide der zuständigen KDKS-Organe;
 - Nicht-Vollziehen von Anweisungen durch die zuständigen Funktionär*innen.
2. Ausgenommen sind Entscheide von Schiedsrichter*innen und von Wettkampf-Jurys, solange diese innerhalb ihrer Kompetenzen sind.

Art. 5 Sanktionen

1. Der Vorstand des KDKS kann folgende Sanktionen verhängen:
 - Verwarnung;
 - Aussetzung des Rechts auf Teilnahme an Wettkämpfen für einen Zeitraum von drei Monaten bis drei Jahren;
 - Anwesenheitsverbot an Wettkämpfen;
 - eine Geldbusse bis zu CHF 500.- bei Einzelpersonen und bis zu CHF 1'000 bei Mitgliedervereinen;
 - Aberkennung von Wettkampfergebnissen bzw. nachträgliche Disqualifikation.
2. Die angeführten Sanktionen können kumuliert werden.

3. Die Bemessung der Sanktionen hängt insbesondere von der Schwere des Verstosses und Verschuldens, entlastenden Momenten sowie früheren Sanktionen in den drei vorangehenden Jahren ab.
4. Bei Verstössen gegen das Antidoping-Reglement bzw. -Statut kommen die Bestimmungen gemäss Artikel 4 der Statuten zur Anwendung.

Art. 6 Verfahren

1. Das Verfahren wird durch eine schriftliche Anzeige an das Präsidium (president@kraftdreikampf.ch) eingeleitet. Die Anzeige kann durch jede Person erfolgen, die in irgendeiner Form mit dem KDKS befasst ist. Das Präsidium kann aus eigener Initiative eine Anzeige erstatten und dem Gesamt-Vorstand vorlegen.
2. In einem ersten Schritt prüft das Präsidium, ob der Fall in den Zuständigkeitsbereich des Vorstands fällt. Trifft dies zu, informiert das Präsidium die angezeigte Person über die Einleitung einer Untersuchung.
3. Das Präsidium stellt die Akten zusammen und fordert alle erforderlichen Dokumente und Zeugenaussagen an. Das Präsidium kann Zeugen und beteiligte Personen zum Sachverhalt anhören. Diese sind angehalten, an der Suche nach der Wahrheit mitzuarbeiten. Sobald das Dossier erstellt ist, wird es der angezeigten Person zur Verfügung gestellt. Die angezeigte Person hat das Recht, dieses einzusehen und eine Kopie zu erhalten.
4. Der angezeigten Person wird eine Frist von 14 Tagen eingeräumt, innerhalb derer sie sich zu den erhobenen Vorwürfen äussern und, wenn gewünscht, eine Anhörung durch die Kommission beantragen kann.
5. Wenn die angezeigte Person keine Anhörung vor dem Vorstand wünscht, kann diese per Zirkularverfahren entscheiden. Wenn die angezeigte Person eine Anhörung wünscht, wird diese an einem geeigneten Ort zum schnellstmöglichen Termin vom Vorstand festgesetzt. Falls nicht anders möglich in nützlicher Frist, kann die Anhörung auch per Videokonferenz stattfinden. Der Vorstand kann eine Delegation aus seinen Reihen ernennen, bestehend aus mindestens 2 Vorstandsmitgliedern.
6. Der Entscheid wird innerhalb von dreissig Tagen nach der Anhörung, oder innerhalb von dreissig Tagen nach der Entscheidung der angezeigten Person, nicht von der Disziplinarkommission angehört werden zu wollen, getroffen. Der Entscheid wird schriftlich begründet und besteht aus einer Darstellung des Sachverhalts, der rechtlichen Beurteilung, sowie dem daraus folgenden Urteil. Der Entscheid wird per E-Mail mit Kopie an alle Vorstandsmitglieder sowie an das Präsidium des Vereins, dem die angezeigte Person angehört, zugestellt.

Art. 7 Rechtlicher Beistand

Die angezeigte Person kann sich zu jeder Zeit auf eigene Kosten von einem zugelassenen Rechtsanwalt oder einer zugelassenen Rechtsanwältin vertreten lassen.

Art. 8 Gebühren

Die Verfahrensgebühren gehen im Falle einer Verurteilung zu Lasten der angezeigten Person. Sie werden von der Disziplinarkommission festgesetzt und dürfen CHF 500 nicht überschreiten.

Art. 9 Anfechtung

1. Der Entscheid der Disziplinarkommission kann innert Monatsfrist beim Internationalen Sportgericht (CAS) in Lausanne angefochten werden.
2. Die Anfechtung muss den Namen, die vollständige Anschrift der Vorinstanz, eine Kopie des angefochtenen Entscheids, sowie die Rügen des des anfechtenden Mitglieds bzw. der anfechtenden Person in tatsächlicher und rechtlicher Sicht enthalten. Der Anfechtung kommt keine aufschiebende Wirkung zu. Das CAS kann die aufschiebende Wirkung auf begründeten Antrag des anfechtenden Mitglieds bzw. der anfechtenden Person anordnen.

Art. 10 Schlussbestimmungen

Das vorstehende Reglement wurde von der GV an seiner Sitzung vom 12.11.2022 verabschiedet und tritt am 01.01.2023 in Kraft.